



DAS W VEREINT

Kinderschutzkonzept der SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH des SV Wehen 1926-Taunusstein e.V.

(Stand 01.01.2024)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
2 Interne Anlaufstelle.....	4
3 Externe Anlaufstellen.....	4
4 Verhaltenskodex und Regeln.....	5
4.1 Verhaltenskodex zur Einhaltung des Kindeswohl.....	5
4.2 Verhaltensregeln zur Einhaltung des Kindeswohl.....	6
5 Fachliche Schulung der Mitarbeitende.....	7
6 Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aller Mitarbeitenden.....	7
7 Interventionsplan.....	7
8 Verpflichtung des Mitarbeitenden.....	9



1 Einleitung

Wir, das ESWE-Versorgung-Nachwuchsleistungszentrum der SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH, bewegen acht Kinder- und Jugendmannschaften sowie mehrmals jährlich zahlreiche Teilnehmende der Fußballschule. Bei allen Kindern und Jugendlichen steht eine optimale sportliche und persönliche Entwicklung im Vordergrund.

Im Bewusstsein unserer gesellschaftlichen Verantwortung haben wir entsprechend des Kinderschutzleitfadens des DFBs ein Konzept zur Abwendung von Gefahren von Kindern und Jugendlichen erarbeitet. Dieses beinhaltet folgende präventive Maßnahmen:

- Benennung eines festen Ansprechpartners im Verein
- Kontakte externer Anlaufstellen
- Verhaltenskodex & Verhaltensregeln für Mitarbeitende
- Fachliche Schulung der Mitarbeiter
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aller Mitarbeiter
- Entwicklung eines Fallmanagementsystems

Bei der Erstellung und Einhaltung des Interventionsplans halten wir uns stets an die Vorgaben des Kindeswohlgefährdungsparagraphen § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (4) sowie § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den

Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (§ 8a SGB VIII (4)).

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII (1)). Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten (§ 8b SGB VIII (2)).

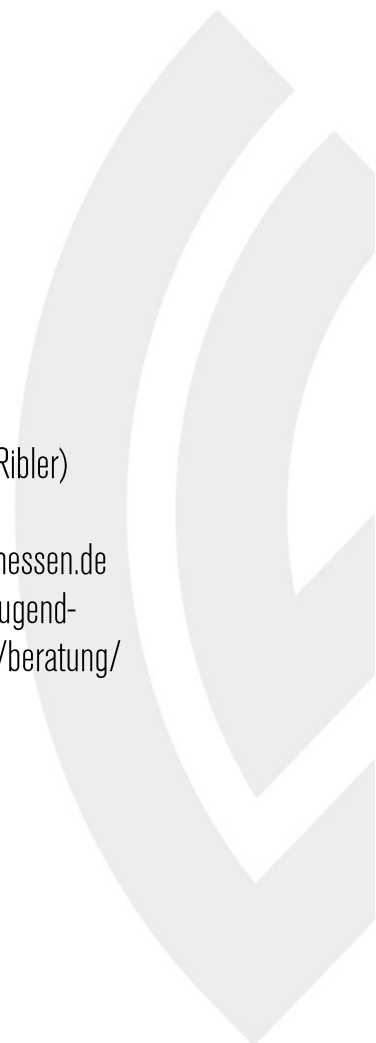
2 Interne Anlaufstelle

Torben Böck
Leiter Soziale Unterstützung
Mobil: 0171 8118 550
E-Mail: torben.boeck@svwww.de

3 Externe Anlaufstellen

BIZeps - Beratungsstelle
Telefon: 0611 - 60 97 606
E-Mail: info@bizeps-wiesbaden.de
Homepage: www.bizeps-wiesbaden.de
Adresse: Langgasse 18 65183 Wiesbaden

Sportjugend Hessen (Angelika Ribler)
Telefon: 069 67 89 401
E-Mail: ARibler@sportjugend-hessen.de
Homepage: <https://www.sportjugend-hessen.de/themen/kindewohl/beratung/>



4 Verhaltenskodex und Regeln

4.1 Verhaltenskodex zur Einhaltung des Kindeswohl

Als Mitarbeitende*r des SV Wehen Wiesbaden habe ich mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Der folgende Verhaltenskodex ist die zentrale Grundlage dieser Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt aller Art sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit im Sport lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.
4. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln des Fußballs eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungs- und Spielmanipulation. Des Weiteren arbeite ich präventiv und aufklärend in allen anderen sportrelevanten Themenfeldern.
5. Im Sport spielt der direkte, enge Körperkontakt eine große Rolle und ist bei vielen Übungen unabdingbar. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert; ich interveniere dagegen aktiv.
7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner im Verein. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

4.2 Verhaltensregeln zur Einhaltung des Kindeswohl

Die folgenden, konkreten Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Mitarbeitenden vor einem falschen Verdacht.

1. Körperliche Kontakte zu Spieler*innen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
2. Keine Einzelgespräche ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte. Bei geplanten Einzelgesprächen wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein*e Trainer*in Einzelgespräche für erforderlich hält, muss eine weitere Person anwesend oder im Blickfeld sein. Ist dies in einem geschlossenen Raum oder Büro nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.
3. Mit Spieler*innen nicht allein in der Umkleidekabine, besonders während dem Duschen. Trainer*innen/Betreuende/Mitarbeitende dürfen mit einem*r Spieler*in nicht allein in der Kabine sein. Während des Duschens sollten Trainer*innen/Betreuende/Mitarbeitende nicht anwesend sein. Die Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.
4. Ohne Zustimmung der Spieler*innen ist es nicht erlaubt, Bilder oder Videos der Person zu machen. Siegerfotos der Mannschaft (z.B. aus der Kabine) sind ausschließlich nur erlaubt, wenn die abgebildeten Personen bekleidet sind.
5. Es wird nicht allein mit Spieler*innen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit der Mannschaft, z.B. im Rahmen von Turnieren, Trainingslagern oder Auswärtsspielen sind nach vorheriger Abstimmung mit der NLZ-Leitung möglich. Die Zimmer werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten. Kein*e Trainer*innen/Betreuende/Mitarbeitende darf sich allein mit einem*r Spieler*in in einem Zimmer aufhalten.
6. Es werden keine Geheimnisse mit Spieler*innen geteilt. Alle Absprachen müssen öffentlich gemacht werden.
7. Videos oder Fotos von Spieler*innen werden nicht ohne Erlaubnis des*r Spieler*in bzw. der Eltern verbreitet. Das Recht am eigenen Bild wird stets geachtet. Bei Umgang mit personenbezogenen Daten werden die Datenschutzbestimmungen (DSGVO) eingehalten.
8. Privatgeschenke an Spieler*innen sind grundsätzlich verboten. Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Spieler*innen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeitenden abgesprochen sind.

9. Einzelne Spieler*innen werden nicht in den Privatbereich des*r Trainer*innen/Betreuende/Mitarbeitende (Wohnung, Haus, Garten, usw.) mitgenommen.
10. Die Kommunikation erfolgt stets wertschätzend und professionell. Jeder übernimmt die persönliche Verantwortung für sein Handeln und ist bereit, sich für mögliche Grenzverletzungen zu entschuldigen. Es gilt, bei der Wahrnehmung von Grenzverletzungen, Diskriminierungen oder Gewalt aktiv einzugreifen, um eine sichere und respektvolle Umgebung für alle Beteiligten zu gewährleisten.
11. Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

5 Fachliche Schulung der Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden werden durch die zuständige interne Anlaufstelle des Clubs über das Thema Kindeswohlgefährdung im Club, den Verhaltenskodex, die zur Verfügung gestellten Unterlagen und den Interventionsplan, sowie die verpflichtende Teilnahme an einer internen Fortbildung zum Thema Kindeswohl unterrichtet. Hierüber wird ein schriftlicher Nachweis geführt.

6 Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aller Mitarbeitenden

Von allen Personen, die eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen übernehmen oder in der Lage sind, alleine Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, wird ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage und Prüfung in der Geschäftsstelle des SVWW eingefordert. Hierüber wird ein schriftlicher Nachweis geführt und hinterlegt.

Die Geschäftsstelle kann ggfs. auf Basis des Führungszeugnisses auch eine Ablehnung der Person als Trainer im Jugendbereich aussprechen.

7 Interventionsplan

Interner Interventionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlung, Vernachlässigung und Gewalt aller Art **im Verein:**

1. Vorliegen von Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene

2. Dokumentation
3. Information an zuständige*n Ansprechpartner*in im Verein (interne Anlaufstelle, siehe Kapitel 2)
4. Dokumentation
5. a. Bei einem konkreten Übergriff: Trennen der Beteiligten (beschuldigte*r Vereinsvertreter*in + Opfer)
b. Bei keinem konkreten Übergriff: Gefährdungseinschätzung einer erfahrenen Fachkraft einholen (siehe Kapitel 2 & 3)
6. Dokumentation
7. Liegt eine Gefährdung vor: Planen weiterer Handlungsschritte mit Fachkräften und/oder Ämtern sowie Information an die Abteilungsleitung bzw. die Geschäftsführung.
→ Liegt keine Gefährdung vor: Dokumentation und Ende.

Externer Interventionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlung, Vernachlässigung und Gewalt aller Art, **außerhalb des Vereines**, z.B. im familiären Umfeld:

1. Vorliegen von Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung
2. Dokumentation
3. Information durch Vereinsmitarbeiter an zuständigen Ansprechpartner im Verein (interne Anlaufstelle, siehe Kapitel 2)
4. Dokumentation
5. Abwägung, ob sofortiger Schutz notwendig ist
6. a. Bei starker Gefährdung und Benötigung eines sofortigen Schutzes: Verständigung von Polizei / Jugendamt etc. In diesem Fall: Dokumentation + Ausfüllen einer §8a-Meldung
b. Bei keiner starken Gefährdung: Einschätzung einer erfahrenen Fachkraft, eventuell weitere Maßnahmen (Mitteilung Jugendamt o.ä.)
7. Dokumentation
8. Mitteilung an die Abteilungsleitung bzw. die Geschäftsführung.

8 Verpflichtung des Mitarbeitenden

Der/die Mitarbeitende verpflichtet sich mit seiner Unterschrift des „Kinderschutzkonzeptes der SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH und des SV Wehen 1926-Taunusstein e.V.“, dass er/sie das Kinderschutzkonzept gelesen sowie inhaltlich verstanden hat und dieses einhält bzw. etwaige Verstöße sofort an die zuständigen Stellen meldet.

Name/ Vorname

Organisation

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeitende

